



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Abteilung I - Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/Dr.Pfl/Ka.-

3100 St. Pölten, den 10.1.1980

Fernsprecher Nr. 02742/2531
Durchwahl, Klappe 230
Fernschreiber 015-509

Betrifft: Kastanien- und Lindenallee entlang
der LS 2220 in der KG Wasserburg,
Erklärung zum Naturdenkmal EBL AA

Dieser Bescheid ist in Rechts-
kraft erwachsen am 11.2.1980.

St.Pölten, 17.5.1983

B e s c h e i d



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand

(Handwritten signature)
(Dr. Pfleger)
Obermagistratsrat

Die Magistratsabteilung VI - Kulturverwaltung hat beantragt,
die entlang der LS 2220 in der KG Wasserburg stehende Kastanien-
und Lindenallee zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu diesem Antrag hat sich der Landesbeauftragte für den Um-
weltschutz, der Stadtsenat von St.Pölten und der Sachverständige in
Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion in
St.Pölten zustimmend geäußert.

Die NÖ.Straßenverwaltung 5 hat darauf hingewiesen, daß die
derzeitige Straßensituation dem heutigen Verkehrsaufkommen keines-
falls mehr gerecht wird und in Zukunft bei einer Verbesserung der
Verkehrssituation die Entfernung einiger Alleegebäude notwendig sein
wird.

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1 wird die
entlang der LS 2220 in der KG Wasserburg zwischen km 14,460 und 15,000
bestehende Kastanien- und Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
die Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt
St.Pölten eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Berufungs-
antrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g

Die die LS 222o von km 14,46o bis 15,0oo säumende Kastanien- und Lindenallee in der KG Wasserburg wurde vom Amt der NÖ.Landesregierung mit Bescheid vom 8.2.1966, Zl.III/2-1511/8n-1966 zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

Bereits in diesem Verfahren wurde der gegebenen Verkehrssituation insbes. auch den Einwendungen der Straßenverwaltung, des ÖAMTC sowie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit eingehendes Augenmerk gewidmet. Es wurde insbes. festgehalten, daß die Straßenverwaltung ohne weiteres berechtigt ist, bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen zur Abwehr einer verkehrgefährdenden Lage zu treffen. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß Veränderungen an der Allee dann möglich sind, sofern diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Zuge einer Verbesserung der Verkehrssituation getroffen werden.

Mit Rücksichtnahme auf diese auch heute geltenden Überlegungen und die auch von der Straßenverwaltung nicht bestrittene Erhaltungswürdigkeit des gegenständlichen Naturdenkmales war angesichts der geänderten Gesetzeslage (Inkrafttreten des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.55oo-1) wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

[Handwritten signature]
(Dr. Pfleger)
Obermagistratsrat

Ergeht an:

- 1.) Carl Hуго Seilern'sche Gutsverwaltung Wasserburg
- 2.) NÖ.Straßenbauabteilung 5 zu Zl.241/79
Marziazeller Str.24
- 3.) Stadtgemeinde St.Pölten - Mag.Abt.II-
Privatwirtschaftsverwaltung
- 4.) Mag.Abt.IV-Bauverwaltung
- 5.) Mag.Abt.VI-Kulturverwaltung
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung des
Naturdenkmales
- 6.) Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.III/2
- 7.) Amt der NÖ.Landesregierung, GR 24 Zl.2o5-78
- 8.) Bezirksforstinspektion St.Pölten
zu do.Zl.XIV-F/St-N-2-78

Amt der NÖ Landesregierung

11/2-A-3/23-
Beamt. *[Handwritten signature]* Stempel